



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An alle Schulen mit
Berufskollegs I und II sowie
zweijährigem Berufskolleg Fremd-
sprachen und Wirtschaftsinformatik

Stuttgart 17.10.11
Durchwahl 0711 279-2647
Telefax 0711 279-2942
Name Hr. Noack
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 44-6623.0/11/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife

Aufgrund berechtigter Einwände von Zeugnisanerkennungsstellen einzelner Bundesländer weist das Kultusministerium bei der Ausstellung der Bescheinigung für eine bundesweit anerkannte Fachhochschulreife auf Folgendes hin:

Wie mit Schreiben vom 24. April 2009 (Az. 44-6623.0/10) für die neu geordneten, aufeinander aufbauenden Berufskollegs I und II und mit Schreiben vom 6. Mai 2011 (Az. 41-6623.0/10) für die zweijährigen kaufmännischen Berufskollegs Fremdsprachen und Wirtschaftsinformatik mitgeteilt wurde, kann die mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufskollegs II sowie der kaufmännischen Berufskollegs Fremdsprachen und Wirtschaftsinformatik vergebene Fachhochschulreife bundesweit anerkannt werden, wenn zusätzlich zum schulischen Abschluss ein einschlägiges halbjähriges Praktikum, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder eine Berufsausbildung nachgewiesen wird.

Gemäß den beiden o.g. Schreiben ist im Einzelnen zu beachten:

- Für die Bescheinigung der bundesweiten Fachhochschulreife ist ausschließlich das den o.g. Schreiben beigegefügte Formular zu verwenden.
- Eine Bescheinigung aufgrund einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht kann durch die Schulen nur erteilt werden, wenn diese mindestens zweijährig

ist und außerhalb des zur Fachhochschulreife führenden Bildungsganges erworben wurde. Der im Bildungsgang über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung erworbene Assistentenabschluss kann nicht als Berufsausbildung anerkannt werden.

- Das halbjährige Praktikum kann nur anerkannt werden, wenn es in einem der Ausbildung am Berufskolleg affinen Bereich durchgeführt wird. Es umfasst 24 Wochen. Ein während des Besuchs der Berufskollegs I und II oder der zweijährigen kaufmännischen Berufskollegs Fremdsprachen und Wirtschaftsinformatik erfolgtes Praktikum kann insgesamt mit bis zu vier Wochen angerechnet werden. Weitere Praktika sind unmittelbar nach der schulischen Ausbildung durchzuführen; das Praktikum ist dabei grundsätzlich in maximal zwei Zeiträume teilbar.
Die Schule entscheidet über die Eignung der von den Praktikantinnen und Praktikanten vorgeschlagenen Praktikumsstelle. Es ist darauf zu achten, dass die Praktikantinnen und Praktikanten in den in Anlage 1 der o.g. Schreiben aufgeführten Schwerpunkten bzw. Arbeitsbereichen für die jeweiligen Bildungsgänge eingesetzt werden.
- Für die Ausstellung einer Bescheinigung bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit und für darüber hinausgehende Fälle ist das Kultusministerium zuständig.

gez. Hoch